



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 20. Okt. 1992

Nr. 1740

Baulinienplan im Weinberg/Richtlinienplan im Weinberg
(Hinterdorfstrasse)/EG Tägerwilen/Genehmigung

Mit Schreiben vom 29. Mai 1992 ersucht der Gemeinderat Tägerwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Den Akten ist zu entnehmen, dass die formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes bezüglich Planaufgabe-, Bekanntmachungs- und Beschlussverfahren erfüllt wurden.

Der Richtlinienplan im Weinberg (Hinterdorfstrasse) illustriert in behördenverbindlicher Form die anzustrebende Gestaltung und den Schutz von Bauten und Freiflächen. Die anzustrebende Aufhebung rechtskräftiger Baulinien soll gemäss Planvermerk überdies der Behörde zur Beurteilung von privaten und öffentlichen Bauvorhaben dienen. Ferner sei vorgesehen, Teile des Richtlinienplanes mit Einzelplänen grundeigentümerverbindlich umzusetzen. Bei diesem Plan handelt es sich im Grunde genommen um einen Gestaltungsrichtplan.

Der Baulinienplan im Weinberg ordnet für einen Teilbereich (Parzellen Nrn. 153, 1190) des obgenannten Richtplans die Strassenabstände. Ausgelöst wurde der Plan durch ein konkretes Bauvorhaben.

Das Tiefbauamt hat im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung bemerkt, dass durch die Baulinien sowohl im Baulinienplan als auch im Richtlinienplan hinsichtlich Querschnittgestaltung der Staatsstrasse die Flexibilität weitgehend genommen werde. Die feste Begrenzung des Strassenraumes sei jedoch angesichts der geplanten Entlastung der Staatsstrasse im vorliegenden Fall vertretbar.

Die beiden Vorlagen erscheinen zweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 28. November 1991 beschlossene "Baulinienplan im Weinberg" und der mit gleichem Datum beschlossene "Richtlinienplan im Weinberg (Hinterdorfstrasse)" werden genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Tägerwilen, 8274 Tägerwilen, unter Beilage von drei "Baulinienplänen im Weinberg" und drei "Richtlinienplänen im Weinberg (Hinterdorfstrasse)", je mit Genehmigungsvermerk.
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (4) unter Beilage eines "Baulinienplanes im Weinberg" und einem "Richtlinienplan im Weinberg (Hinterdorfstrasse)", je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Maurer

